# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Röslau gültig ab 20.02.2025

#### I. Grabmale

## § 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben, wobei die nachfolgend aufgeführten Höchstmaße nicht überschritten werden dürfen, und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Der Bereich für Urnen-Naturbestattungen (Grabfelder M, L, I) unterliegen folgendem einheitlichem Gestaltungskonzept:

Auf die Urnenrasengräber (Grabfeld M, L) wird eine Platte aufgelegt, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

# **Belegung Grabfeld M:**

Es gelten die Regelungen von Belegung Grabfeld L (Abs. 4) und Belegung Grabfeld I (Abs. 5). Pro Stele sind vier Grabplätze mit je einer Urne belegbar.

# **Belegung Grabfeld L:**

Grabplätze sind hier frei wählbar; jeder Platz ist nur mit einer Urne belegbar; Reservierungen sind möglich.

#### **Belegung Grabfeld I:**

Ein Grabplatz ist mit bis zu vier Urnen belegbar.

## **Gestaltung Grabfeld M/L:**

Einheitliche Grabplatte;

Material: Waldsteingranit gebürstet

Größe: 35/50/4 cm

Schrift: einheitliche Bronzeschrift nach Muster

das Anbringen von kleinen Symbolen in Bronze, maximale Höhe 3 cm, ist möglich.

# Gestaltung Grabfeld I/M:

Granitstelen:

Einheitliche Gestaltung und Größe Schrift: einheitlich nach Muster

# Bereich für Erd-Naturbestattungen – Grabfeld E/H:

Das Grabfeld H wird nur mit einem Grabmal ohne Einfassung und ohne Bepflanzung gestaltet. Es gelten die Regeln für Grabmalgestaltung aus §1-§4. Im Grabfeld E wird dies als Möglichkeit angeboten.

#### § 2

(1) Der Antrag zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, beim Pfarramt einzureichen.

Er wird zeitnah durch den Friedhofsausschuss behandelt; die schriftliche Genehmigung wird nach Eingang der festgesetzten Grabmalgenehmigungsgebühren der Lieferfirma zugestellt. Ein Abdruck verbleibt bei den Akten des Friedhofsträgers.

Mit der Ausführung des Grabmals darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers begonnen werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Aufstellungstermin muss dem Pfarramt spätestens einen Tag vor

Beginn der Arbeiten angezeigt werden.

## § 3

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Bei den Versetzungsarbeiten ist auf pflegliche Behandlung der Grabumgebung und der Wege zu achten.

# § 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.
- (2) Kunststein ist unerwünscht.
- (3) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe

- angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (4) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (5) Unerwünscht sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen von Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren sowie technische oder elektronische Gestaltungselemente aus.
- (6) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

## § 5

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder (A-M) eingeteilt. (s. Friedhofsplan)
- (2) Das Grabfeld für Totgeborene (K) steht kostenfrei zur Verfügung. Individuelle Grabstelle nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Grabtiefe 80 cm. Die Bepflanzung übernimmt der Friedhofsträger, die Bestattung erfolgt anonym und ohne Grabmal.
- (3) Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden. Im Grabfeld N sollen die Grabmale nicht höher als 1,00 m sein. Liegende Steine für Einzel- und Doppelgräber sind gestattet.
- (4) Die Grabmale von Kindern und Urnengräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (5) Flächengröße der Gräber

Einzelgrab: 1,80 x 0,90 m

Doppelgrab: 1,80 x 1,80 m

Urnengrab: 1,00 x 0,60 m

- (6) Gestaltungsmöglichkeiten für Grabflächen
  - a) Natur- oder Wechselbepflanzung auf der gesamten Grabfläche (Grabfelder A G und N)
  - b) Teilweise Abdeckung durch Steinplatte, max. 2/3 der Grabfläche (Grabfelder A G)
  - c) Ausschließlich Grabmal und angesäte Grabfläche, ohne irgendeine Möglichkeit die Grabfläche zu dekorieren oder schmücken (Blumen, Schalen, Kerzen, Figuren ...). Grabschmuck jeglicher Art wird vom Friedhofspersonal entfernt. (Grabfeld L, M, H)
  - d) Unerwünscht: Komplettabdeckung der Grabfläche Der Friedhof soll langfristig nicht "versteinern". Aus diesem Grund bittet der Friedhofsträger in diesem Fall um eine Geldspende zur Pflanzung eines Baumes oder Busches in Grabnähe.
- (7) Einzel- und Doppelgräber werden auf vorbereitete Streifenfundamente gesetzt, die im Regelfall 20 cm unter der Grasnarbe liegen.

Es ist darauf zu achten, dass das Grabmal mit den Nachbargräbern in einer Flucht liegt. Abweichungen sind zu vermeiden.

Im Grabfeld N wird der Sockel des Grabsteins sowie die Einfassung rasenbündig versetzt, d. h. Einfassoberfläche = Rasenoberfläche, um eine leichtere maschinelle Pflege

des

Rasens zu ermöglichen.

Sockel und Grabsteine werden mit Stahldübeln von mind. 16 mm Durchmesser gesichert. Das Setzen der Graberde ist abzuwarten (Richtzeit ca. 10 Monate nach Bestattung).

Der Grabstein selbst kann theoretisch unmittelbar nach Genehmigung der Grabmalsanlage gesetzt werden. Liegende Grabsteine müssen durch armierte Betonträger, die die gesamte Grabbreite überspannen, fundamentiert werden. Bei Einfassungen ist von diesem Vorgehen abzuraten.

# (8) Urnengräber

Grabfeld NU rechts und links: Für sie sind besondere Flächen vorgesehen, die sich lediglich hinsichtlich der gestatteten Höchstmaße voneinander unterscheiden. Sie erhalten keine Streifenfundierung. Die Einfassungen hierzu werden von seitens der Friedhofs-Verwaltung vorbereitet und dem Grabnutzer anteilmäßig berechnet. Sie gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Friedhof-Verwaltung über. Urnengräber können mit vier Urnen belegt werden.

Die Grabfläche von 100 x 80 cm ist durch die Einfassungen vorgegeben, Die Höhe beträgt bei Gräbern der Ordnung I 25 cm sichtbare Höhe, bei Gräbern der Ordnung II 60 cm sichtbare Höhe.

Es wird nicht reglementiert, ob das Denkmal in der Mitte zur Verfügung stehenden Grabflächen oder am hinteren bzw. vorderen Rand der Einfassung errichtet wird. Jedoch sollte die Grabbepflanzung nicht wesentlich höher als das Denkmal sein.

(9) Grabmale von Kindergräbern entsprechen in Größe und Form Einzelgräbern.

#### **§ 6**

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

# § 7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

Bedacht werden soll in diesem Zusammenhang:

- a) gut gestaltete handwerkliche Ausführung
- b) klare Lesbarkeit
- c) Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit
- d) Im Bereich Naturbestattungen gilt eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße. Dies betrifft die Grabfelder I, L und M.

# **8** *§*

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes (in der jeweils geltenden Fassung) gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausrei-

- chende Zahl von Ankern oder Dübeln von genügender Länge und Stärke miteinander verbunden sein. Zur Fundamentierung von Einfassungen sind armierte Betonträger, die die gesamte Grabbreite überspannen zu empfehlen.
- (2) Die ordnungsgemäße Befestigung des Denkmals nach den genannten Richtlinien ist der Friedhofverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nicht handwerksgerechte Ausführungen müssen auf Weisung der Friedhofverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

# § 9

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person. Der Friedhofsträger sorgt für die ordnungsgemäße Pflege der Rasenflächen um die Grabstätte herum. Er kann nicht für Schäden an Grabdenkmälern haftbar gemacht werden, die bei Pflegearbeiten nicht eindeutig nachweisbar von ihm verursacht wurden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht werden.
- (3) Wenn der Friedhofsträger feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, liegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen beim Kirchenvorstand.

## § 10

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Der Friedhofsträger behält sich vor in Rücksprache mit den Angehörigen, künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale im Einzelfall für die Nachwelt zu erhalten.
  - Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers abgeändert oder entfernt werden.

# II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

# § 11

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jedes Grabfeld bildet, abgesehen von den einzelnen Grabflächen, die individuell bepflanzt werden können, eine zusammenhängende Rasenfläche. Die Pflege dieser Rasenflächen untersteht dem Friedhofsträger. Ziergehölze und Mauern grenzen die Grabfelder voneinander ab.

- (3) Wir bitten, die Gräber innerhalb von sechs Wochen nach der Bestattung abzuräumen und das Abräumgut nach kompostierbarem und nichtkompostierbarem Material zu trennen.
- (4) Die Grabfläche kann bis zur Versetzung des Denkmals mit einem provisorischen Holzrahmen abgegrenzt werden und soll auch in dieser Zeit würdig gestaltet werden.
- (5) Falls eine Bepflanzung nicht mehr durchgeführt werden kann, die Grabmalnutzungszeit aber noch nicht abgelaufen ist, wird nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung die Fläche mit Rasen angesät, nach dem die Grabeinfassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt wurde. Das Denkmal selbst muss bis zum Ende der Nutzungszeit stehen bleiben. Eine angesäte Grabfläche ist einer Vollabdeckung vorzuziehen.
- (6) Bäume und größere Sträucher haben ihren Platz an den dafür vorgesehenen Stellen, nicht auf den Grabflächen.
- (7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden sie stehen im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (8) Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld L und M), Naturgräber für Erdbestattungen (Grabfeld E und H) und anonyme Gemeinschaftsgruft (Grabfeld E): Die Grabstätten werden grundsätzlich ohne Grabpflege vergeben. Hier ist keinerlei Grabschmuck (Blumen, Gestecke, Schalen, Gegenstände oder Kerzen) erlaubt, auch nicht an Gedenktagen. Ausnahme: Im Zusammenhang der Bestattung und der Urnenbeisetzung darf an der gewählten Stelle für ca. 4 Wochen Blumenschmuck abgelegt werden und ist danach zu entfernen.

Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld I, M und GG): An dem um eine Bauminsel angeordneten Urnengrabplätzen ist eine Grabpflege möglich, aber nicht Bedingung.

#### § 12

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Künstlicher Blumenschmuck ist unwürdig und deshalb unerwünscht. Das Lagern von Werkzeugen, Vasen und Reinigungstextilien und der Gleichen außerhalb der Grabstelle ist untersagt und wird vom Friedhofswärter entfernt.
- (4) Die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nur an den dafür vorgesehenen Plätzen um die Brunnen abzustellen. Die Treppen zu den Grabfeldern N M sind keine Abstellplätze.

# § 13

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(3) Auf den Grabfeldern L, M, H, E ist generell kein Grabschmuck erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. §13 Abs. 2 Satz3 gilt entsprechend. Ebenso gilt §11 (8) Abs. 2

# III. Schlussbestimmungen

# § 14

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müßten.

## § 15

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Röslau., den 20.02.2025

Der Kirchenvorstand